

Fahrplan für den Zusammenschluss von Kirchengemeinden (Beispiel mit Zusammenschluss auf 1. Januar des Folgejahres)

Es sind insbesondere die in rechtlicher Hinsicht notwendigen Schritte aufgeführt.

Themenbereiche	Notwendige Schritte	Einzuleiten durch / verantwortlich	Erledigt bis spätestens
Strukturform	Vorabüberlegungen zur Klärung der beteiligten Personen und ggf. Hinzuziehung einer externen Moderation	KGRs (Vors.)	
	Gemeinsam frühzeitig erarbeiten, was bei einem Zusammenschluss gewonnen werden kann, welche neuen Möglichkeiten sich aufzeigen, bzw. was verloren geht und wie man damit umgehen kann.	KGRs (Vors.)	30. Juni ¹
	Festlegung wie das Kommunikationsverfahren ablaufen soll und zwar <ul style="list-style-type: none"> - Intern (In den Gremien und zwischen den Kirchengemeinden) - Extern (zu den Gemeindegliedern, z. B. Gemeindeversammlung), zur Presse 	Steuerungsgruppe / KGR	
	Vorstellung der Rechtsformen	Steuerungsgruppe / KGR	
	Meinungsbild über angestrebten Zusammenschluss: Absichtserklärung.	KGRs	
	Klärung nötiger Änderungen der Bezirkssatzung etc. hinsichtlich Kirchensteuerzuweisung	Kirchenpflege/bzw. AGL und RV	
	Beratung und Entscheidung über den Namen der neuen Kirchengemeinde	Steuerungsgruppe / KGRs	
	Festlegung, ob die kleinere Kirchengemeinde der größeren Kirchengemeinde angeschlossen wird oder ob eine neue Kirchengemeinde gebildet wird (bei Fusion). ²	Steuerungsgruppe / KGR	
	Festlegung geschäftsführendes Pfarramt (vor Beschlussantrag)	OKR	
	Durchführung einer Gemeindeversammlung (§ 32 KGO) je Kirchengemeinde	KGR	

¹ Veränderungsprozesse, die ohne SPI stattfinden oder im Jahr der Kirchenwahl bis spätestens Ende Februar.

² Bei der Bildung einer neuen Kirchengemeinde müssen alle Grundstücke im Grundbuch umgeschrieben werden, die Kirchengemeinde bekommt auch ganz neue Arbeitgebernummern beim Finanzamt, Sozialversicherung, ZVK, ZGAsT, etc.. (d. h., der Anschluss an eine bestehende Kirchengemeinde ist von der Abwicklung her wesentlich einfacher als die Bildung einer neuen Kirchengemeinde)



	Grundsatzbeschluss der Kirchengemeinderäte in öffentlicher Sitzung ggf. mit Verabschiedung der neuen Ortssatzung, und ggf. Vorbereitung von Festlegungen zur unechten Teilortswahl ³	KGR		
	Antrag an den OKR, dass dieser den Zusammenschluss / die Neubildung auf 01.01.xxxx verfügt (§ Abs. 1 KGO), ggf. die Ortssatzung genehmigt und die ortskirchliche Verwaltung einsetzt auf dem Dienstweg ^{4 5}	KGR-Vors.		
Ortssatzung ⁶	Muster angepasst auf örtliche Anforderungen (Ausschüsse etc.)	OKR		
	Entwurf und Beratung einer Ortssatzung	Steuerungsgruppe		
	Abstimmung des Entwurfs der Ortssatzung mit OKR und ggf. Anpassung	Steuerungsgruppe		
Personal	Information der Mitarbeiter zu Beginn des Strukturprozesses Mitarbeiterinformationsveranstaltung (inkl. KVSt-Leiter, GF-Pfarrer, MAV) vor der Gemeindeversammlung Besitzstand mit allen Rechten und Pflichten: automatische Überleitung nach § 1a Abs. 6 KAO.	Gf Pfarrer/innen		
	Die MAV ist zu beteiligen (hierfür gibt es ein vorgefertigtes Schreiben der LakiMAV und des Arbeitsrechtsdezernats)	Gf Pfarrer/innen		
	Klärung der zukünftigen Verwaltung der Kirchengemeinde (Gemeindebüro und Regionalverwaltung), frühzeitige Abklärung mit der Regionalverwaltung.	RV / KGR-Vors./ Kirchenpflege		
Verwaltung	Klärung der Einzelheiten für die Zusammenführung der Rechtsträger im Rechnungswesen mit dem Referat IT (auch PC im Pfarramt) und der ZGast im OKR	Kirchenpflege/ bzw. AGL und RV		1. Oktober
	Änderung von Daueraufträgen, Abbuchungsermächtigungen von aufzulösenden Girokonten, Umschreibung der Konten, Beantragung einer neuen Gläubiger-ID beim SEPA-Lastschriftverfahren	Kirchenpflege/ bzw. AGL und RV		
	Überprüfung der Mitgliedschaften (z.B. Evangelischer Kirchengemeindetag in Württemberg, Kirchenmusik etc.)	Kirchenpflege / bzw. AGL		

³ Zur unechten Teilortswahl s. § 13 Kirchengemeindeordnung. Grundsätzlich trifft die Entscheidung dann auf Antrag das Dekanatamt. Sonst wird sie zusammen mit einer Ortssatzung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 oder § 13 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung durch den Oberkirchenrat genehmigt.

⁴ Der OKR holt daraufhin Stellungnahmen der unteren Verwaltungsbehörde (große Kreisstadt, Stadtkreis oder Landratsamt) ein. Er verfügt den Zusammenschluss (vor 31. 12. XXXX) und, falls eine neue Kirchengemeinde gebildet wird, bittet das Kultusministerium um Anerkennung derselben.

⁵ Die Einsetzung einer okV entfällt, wenn der Zusammenschluss im Wege des Anschlusses der einen Kgde. an die andere erfolgt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, den Kirchengemeinderat, der weiterbesteht entsprechend zu vergrößern, damit Vertreterinnen aus der aufgelösten Kirchengemeinde hineingewählt werden können.

⁶ Die Erarbeitung einer Ortssatzung ist nur dann erforderlich, wenn beschließende Ausschüsse nach § 56 KGO gebildet werden sollen oder wenn nach § 13 KGO bei der Unechten Teilortswahl eine Mindestzahl von zu wählenden Kirchengemeinderäten/Kirchengemeinderätinnen je Ortsteil/Seelsorgebezirk festgelegt werden soll.

	Ende Dezember möglichst keine Geldanlagen mehr tätigen (wegen Gutschrift in unterschiedlichen Jahren bei unterschiedlichen Rechtsträgern)	Kirchenpflege / bzw. AGL und RV		
	Beantragung von neuen Siegeln für die Kirchengemeinde und die Pfarrämter (die Namen der Pfarrämter müssen festgelegt sein, die GO muss auch mit dem OKR abgestimmt sein – Beantragung erfolgt durch einen positiven Bescheid des OKRs)	Gf Pfarrer		
	Rücksprache mit dem Landeskirchlichen Archiv (Abgabe der Alt-Registaturen auf Wunsch an das Landeskirchliche Archiv; Kirchenbücher werden vor Ort aufbewahrt)	Gf Pfarrer		
	Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Finanzamt hinsichtlich der Umsatzsteuererklärung	AGL + RV, Kirchenpflege		
	Information an den KVJS, dass die neugebildete Körperschaft VKG XY in die Gesamtrechtsnachfolge der KG X tritt (wegen der Betriebserlaubnis der einzelnen Kindergärten).	Gf Pfr. / KGR-Vors.		
Sonstiges	„Fusions-Gottesdienst“ mit anschließender Feier terminieren			
	Mitteilung des Zusammenschlusses an das Grundbuchamt und Antrag auf Änderung der Grundbucheinträge (nach Genehmigung durch den OKR)	Gf Pfarrer		
Geschäftsführung	Entwurf einer Geschäftsordnung für die Pfarrämter (Entwurf wird von den „alten“ Gremien beraten und beschlossen; GO wird mit Inkrafttreten der Fusion vom OKR festgelegt)	Gf Pfarrer/innen		1. November
	Abstimmung des Entwurfs der Geschäftsordnung mit dem OKR (Dez. 3)	Gf Pfr. / KGR-Vors.		
Weitere Schritte im neuen Jahr	Konstituierende Sitzung der ortskirchlichen Verwaltung mit Wahl der Vorsitzenden, Ausschüsse, VertreterInnen für die Bezirkssynode ⁷ etc. (wenn neue Kigde. gebildet wird, § 35 KGO, besteht in der Regel aus den bisherigen Mitgliedern der beiden Kirchengemeinderäte) bzw. des erweiterten Kirchengemeinderats (wenn sich eine Kigde. der anderen anschließt, dann Gen. OKR einholen, dass die Zahl der KGR-Sitze bis zum Ende der Amtsperiode entspr. erhöht wird)	Gf Pfarrer		Januar des Folgejahres
	Änderung Briefbögen, Stempel etc.	Gf Pfarrer		

Stand: 19.12.2022 (BH, JH, BK, BO, StS, ST)

⁷ Die Zahl der zu entsendenden gewählten VertreterInnen in die Bezirkssynode reduziert sich im Falle einer Fusion ggf. gemäß § 4 KBO.